

Lfd. Nr.	Stadtbezirk	Straße/Abschnitt	Von	Bis	Art der Beschilderung	Art der Radverkehrsanlage	Begründung
1	1	Zweibrückenstraße	gesamte Länge, soweit benutzungspflichtig		VZ237	Baulicher Radweg	Stadtteinwärts massive Konflikte mit Fußgängern, da jetziger Verkehrsraum für Fußgänger und Radfahrer völlig unterdimensioniert. Radweg muss dringend zurückgebaut, Fahrradverkehr auf die Fahrbahn verlagert werden; stadtauswärts insbesondere bis zur Morassistr. erhebliches Konfliktpotenzial mit Fußgängern und verkehrswidrig abgestellten Kfz; Rechtsabbieger an der Erhardtstr. missachten regelmäßig Vorrang der Radfahrer auf dem Radweg.
2	1+5+13	Max-Joseph-Brücke	gesamte Länge		VZ240	Gehweg	Viel zu schmaler Weg für Radfahrer und Fußgänger in beide Richtungen. Gemeinsamer Rad-/Fußweg wird in keiner Weise den Bedürfnissen der Verkehrsteilnehmer gerecht; Platz schon für Fußgänger allein kaum ausreichend.
3	1+12+13	Luitpoldbrücke	gesamte Länge		VZ240	Gehweg	Viel zu schmaler Weg für Radfahrer und Fußgänger in beide Richtungen. Gemeinsamer Rad-/Fußweg wird in keiner Weise den Bedürfnissen der Verkehrsteilnehmer gerecht; Platz schon für Fußgänger allein kaum ausreichend.
4	2	Bavariaring (und Abschnitt Theresienhöhe Richtung Süden)	Kurz vor der Nord-Süd verlaufenden Hauptachse der Theresienwiese (einschl. Abschnitt zw. Schwanthaler Str. und Wiesen)	Uhlandstraße	VZ237	Baulicher bzw. abmarkierter Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; Verkehrsaufkommen außerordentlich gering im Verhältnis zu der Breite der 4-spürigen Straße; massive Konflikte mit Fußgängern insbesondere bei Veranstaltungen.
5	2	Hans-Fischer-Straße	Bavariaring	Theresienhöhe	VZ237	Baulicher bzw. abmarkierter Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; Verkehrsaufkommen außerordentlich gering im Verhältnis zu der Breite der 4-spürigen Straße; extrem enge Rad- und Gehwege mit entsprechender Gefährdung von Radfahrern und Fußgängern. Im weiteren Verlauf (Poccistr.) ohnehin kein Radweg.
6	2	Wittelsbacherbrücke	gesamte Länge		VZ241	Abmarkierter Radweg	Viel zu schmaler Weg im Seitenraum der Brücke; Fußgängeraufkommen in der Regel zu hoch für verbleibende Fußwegbreite; stadteinwärts breite Busspur vorhanden, welche von Radfahrern mitbenutzt werden kann; dadurch kann auch die Abbiegesituation am Baldeplatz entschärft werden. Ansonsten ähnliche Verkehrssituation wie an der Reichenbachbrücke, dort Benutzungspflicht bereits aufgehoben.
7	2	Paul-Heyse-Str.	Uhlandstr.	Bayerstr.	VZ237	Baulicher Radweg	Sehr schmaler Weg, Radwegführung zwischen Schwanthaler- und Bayerstraße völlig unklar, derzeit mehrere Baustellen, sehr häufig Hindernisse und parkende Autos auf dem Radweg. Fahrbahn ausreichend breit, daher keine Gefährdung für Radfahrer - Verstoß gegen § 45 Abs. 9 (2) StVO; die Straßenabschnitte südlich der Uhlandstraße (in beiden Richtungen) sowie der zwischen der zwischen der Bayerstraße bis zur Schwanthalerstraße (stadtauswärts) haben keinen Radweg.
8	2+6	Lindwurmstraße	Implerstr.	Poccistr.	VZ240+"Schritttempo"	Gehweg	Bahnunterführung: massive Konflikte mit Fußgängern aufgrund viel zu beengter Verhältnisse. Dabei Mitbenutzung der Fahrbahn zum Linksabbiegen sowohl stadteinwärts zur Ruppertstr. als auch stadtauswärts zur Implerstr. zweifellos zulässig. <b>Dringender Handlungsbedarf</b> - nicht nur in der Unterführung!
9	2+8	Martin-Greif-Str.	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Radweg auf der Ostseite erfüllt häufig nicht die notwendigen Anforderungen (Mitnutzung durch Fußgänger), direktes Linksabbiegen in die Landsberger Str. auf der Fahrbahn zweifellos zulässig, ebenso in Richtung Süden zum Linksabbiegen in die Schwanthaler Straße; gerade und übersichtliche Straße, geringes Durchschnittstempo aufgrund der beiden nah aneinander liegenden Lichtsignalanlagen. Nicht erkennbar, inwieweit eine überproportionale Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn vorliegen soll.
10	3	Von-der-Tann-Str. (Nordseite)	Königinstr.	Ludwigstr.	VZ237	Baulicher Radweg	Nordseite: viel zu schmaler Radweg, direkt an längsparkenden Autos entlang geführt, teilweise nur ein halber Meter Platz zwischen Autos und aufgestellten Schildern, Betonpollern u.ä. Hindernissen, derzeit steht sogar ein Container zum Teil auf dem ohnehin schon unzureichenden Radweg, ständige Baustellensituation, keine Gefährdung auf der Fahrbahn, Verkehr kann hier ohnehin nicht sehr schnell fahren. Zum Linksabbiegen (und wohl auch zum Geradeausfahren) an der Ludwigstraße kann sowieso auf die entsprechende Fahrspur eingefahren werden.
11	3	Marsstraße	Seidlstr.	Arnulfstr.	VZ237 bzw. VZ241	Abmarkierter oder baulicher Radweg	Zwischen Seidlstr. Und Pappenheim-/Wredestr. beidseitig viel zu schmaler Radweg; Stadtauswärts völlig indiskutable Radwegführung auf Höhe der Maillingerstr.
12	3	Brienner Str.	Stiglmaierplatz	Arcis-/ Katharina-von-Bora-Str.	VZ237+VZ240	Baulicher Radweg bzw. Gehweg	Viel zu schmaler Radweg angesichts des Verkehrsaufkommens, vor dem Volkstheater bei Veranstaltungen kaum nutzbar. Am Königsplatz lediglich unbefestigter Untergrund. Radweg beginnt/endet dann ohnehin (erst) an der Arcisstr.
13	3	Luisenstr.	vor bzw. hinter dem Königsplatz, sowie Platz vor dem Lenbachhaus (Gehweg - VZ240)		VZ241	Baulicher Radweg	Lediglich kurzes Stück über den Königsplatz benutzungspflichtig, was eine unstete Führung für den Radverkehr erzwingt. Nördlich des Königsplatzes muss sowieso wieder auf die Fahrbahn eingefahren werden. Keinerlei Gefährdung für Radfahrer auf der Fahrbahn erkennbar, damit § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben.

14	3	Seidlstr.	Karlstr.	Briener Str.	VZ237	Abmarkierter oder baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; Verkehrsaufkommen außerordentlich gering im Verhältnis zu der Breite der 4 bis 6-spürigen Straße; extrem enge Rad- und Gehwege mit entsprechender Gefährdung von Radfahrern und Fußgängern.
15	3	Karlstr.	Ottostr.	Briener Str.	VZ237	Baulicher Radweg	Nicht erkennbar, warum ausgerechnet in diesem kurzen Straßenabschnitt (Stummel vor der Keruzung) Benutzungspflicht angeordnet wurde: die Voraussetzungen für § 45 Abs. 9 (2) StVO liegen unter keinen Umständen vor; Karlstr. im weiteren Verlauf ohne Radweg.
16	4	Karl-Theodor-Str.	Belgradstr.	Schleißheimer Str.	VZ237+VZ241	Abmarkierter oder baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; abmarkierter Radweg sehr schmal, Konflikte mit Fußgängern, auf Nordseite viele große Unebenheiten durch Wurzeln, teils sehr kreative Radwegführung („Malkünste“), Drängelgitter vor Kinderbetreuungseinrichtung, Fahrbahn ausreichend breit.
17	4	Belgradstr.	Scheidplatz	Destouchesstr.	VZ237	Baulicher bzw. abmarkierter Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; der Straßenabschnitt südlich der Destouchesstraße (in beiden Richtungen) hat trotz gleicher verkehrlichen Rahmenbedingungen keinen Radweg.
18	4	Elisabethstr.	gesamte Länge, soweit benutzungspflichtig		VZ237 bzw. VZ241	Abmarkierter oder baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; stellenweise extrem kurvige Radwegführung; abschnittsweise ohnehin schon aufgehoben.
19	4	Winzererstr.	Schwere-Reiter-/Hohenzollern-Str.	Elisabethstr.	VZ237 bzw. VZ240	Baulicher bzw. abmarkierter Radweg	Nicht erkennbar, warum ausgerechnet in diesem kurzen Straßenabschnitt Benutzungspflicht angeordnet wurde. Abmarkierter Radweg z.T. gar nicht mehr erkennbar.
20	4+12	Rheinstr.	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	z.T. sehr schmaler Radweg, welcher direkt an Längsparkern vorbeigeführt wird. Im Bereich der Simmernschule erhebliche Konflikte mit Fußgängern/Schülern. Kein überdurchschnittliches Verkehrsaufkommen.
21	5	Rosenheimer Str.	Innere Wiener Str. (stadteinwärts) Lilien-/Zeppelinstr. (stadtauswärts)	Ludwigsbrücke (einschl.)	VZ237 bzw. VZ241	Abmarkierter oder baulicher Radweg	Stadteinwärts: Benutzungspflicht für linksabbiegende Radfahrer in Lilien-/Zeppelinstr. sinnlos, da ausschließlich über Fahrbahn möglich; abfallendes Stück über Zellstr. hinweg (Rad- und Gehweg) unzulässig schmal, im weiteren Verlauf zahlreiche Konflikte mit Fußgängern; stadtauswärts: zahlreiche Konflikte mit Fußgängern vor dem Deutschen Museum, ab Lilienstr. am Gasteig ohnehin schon aufgehoben.
22	5	Welfenstraße <b>BEIBEHALTEN/ AUFHEBUNG ABGELEHNT</b>	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Unklar, warum Benutzungspflicht noch vorhanden, an allen anderen Straßen im Umkreis wurde sie aufgehoben; ohnehin nur stellenweise Radweg vorhanden; Anordnung erzwingt eine unstete Führung des Radverkehrs mit unnötigem Wechsel zwischen Fahrbahn und Wege im Seitenbereich; Radwegführung an der Ampel am Tassiloplatz Richtung Regerstr. für Radfahrer höchst unvorteilhaft.
23	5	Grillparzerstr.	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Radwege z.T. sehr schmal, problematische Tiefgaragenausfahrt (Baumarkt), Anschluss an Prinzregentenplatz (siehe dort) in nördlicher Richtung problematisch, in südlicher Richtung endet Radweg ohne sichere Überleitung an der Kirchenstr., im weiteren Verlauf (Orleansstr.) kein Radweg.
24	5+13	Prinzregentenplatz	gesamter Platz		VZ240	Gehweg	Radwegführung gibt seit langem erheblichen Anlass zur Kritik: Radverkehr wird gezwungen, den holprigen, mit Kleinpflaster ausgelegten Gehweg zu benutzen. Linksabbiegen in die Mühlbaurstr. stadtauswärts sowieso nur von der Fahrbahn aus möglich; während Veranstaltungen im Prinzregententheater südlicher Weg ohnehin faktisch unbenutzbar, Ausweichen auf Fahrbahn unumgänglich.
25	5+18	Humboldtstr.	gesamte Länge		VZ237 bzw. VZ241	Baulicher Radweg	Radweg beidseitig viel zu schmal, viel zu schmaler Gehweg für Fußgängeraufkommen, mehrere Bushaltestellen, zahlreiche Längsparker ohne jeglichen Sicherheitsabstand zu den Radfahrern; Radweg an der Nordseite war für mehr als ein Jahr zwischen Oefele- und Sommerstr. baustellenbedingt ohne Benutzungspflicht; zu Zeiten von hohem Verkehrsaufkommen häufig auf der Fahrbahn ohnehin nur Schritttempo; damit Voraussetzung für Benutzungspflicht gemäß § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben.
26	6	Lipowskystr	gesamte Länge		VZ237 bzw. VZ241	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; geringes Verkehrsaufkommen; Radverkehr in Gegenrichtung auch auf Fahrbahn möglich; Freigabe des Weges denkbar
27	6	Schäftlarnstraße	südlich der	Brudermühlstraße	VZ237 + VZ240 + VZ241	Baulicher bzw. abmarkierter Radweg	Ohnehin nur teilweise Radweg entlang dieses Straßenabschnitts; abschnittsweise beidseitige Benutzungspflicht (nichtig); direktes Linksabbiegen auf der Fahrbahn von Süden her in die Brudermühlstraße für Radfahrer zulässig
28	6	Thalkirchner Str.	Pullacher Platz	Brudermühlstraße	VZ237	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; zahlreiche Einmündungen, welche ohnehin ein direktes Linksabbiegen erfordern.
29	6	Implerstraße	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; zahlreiche Einmündungen, welche ohnehin ein direktes Linksabbiegen erfordern, z.T. überbreite Richtungsfahrbahnen
30	7	Passauer Str.	südlich der	Heckenstaller Str.	VZ237 bzw. VZ241	Baulicher Radweg	Stellenweise extrem schmaler Radweg (Gehweg); zahlreiche Ausfahrten im südlichen Abschnitt, wo Kfz den Radweg häufig verstellen oder gar unachtsam ausfahren.
31	7	Ehrwalder Str.	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Stellenweise schmaler Radweg (Gehweg); unterdurchschnittliche Verkehrsbelastung. Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 (2) StVO liegen nicht vor.
32	7+25	Westendstr.	Zschokkestr.	Ammerseeestr.	VZ237	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; keine übermäßige Verkehrsbelastung; schlechter baulicher Zustand des Radwegs, zahlreiche Ein-/Ausfahrten.

33	9	Waisenhausstr.	Südl. Auffahrtsallee/ St.-Galler-Str.	Nymphenburger Str.	VZ237	Baulicher Radweg	Radweg ist schmal und führt eng rechts an parkenden Kraftfahrzeugen vorbei. Es ist nicht möglich, langsamere Radfahrer auf dem Radweg zu überholen. Eine Aufhebung der Benutzungspflicht erhöht hier somit auch die Sicherheit für alle Radfahrer, vor allem diejenigen, die zügig unterwegs sind. Keine übermäßige Verkehrsbelastung.
34	9	Landshuter Allee	Wilderich-Lang-Str.	Arnulfstr.	VZ237	Baulicher Radweg	Fahrtrichtung Süden: keine überdurchschnittliche Verkehrsbelastung; keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; parkende Fahrzeuge; extrem schmaler Radweg, teilweise mit Absperrpfosten vom Gehweg getrennt.
35	9+10	Baldurstr.	gesamte Länge		VZ237+VZ240	Baulicher Radweg und Gehweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben. Besonders nachteilig für den Radverkehr ist die Benutzungspflicht des baulichen Radwegs am Westfriedhof, Fahrtrichtung nach Westen. Nach der Linkskurve kann der Kraftverkehr (nach dem Ausschalten der Rot-Gelb-Ampel, bei der es kein Grün gibt) flüssig nach links in die Dantestraße einbiegen, der Radverkehr muß jedoch nochmals auf Grün warten. Ohne Benutzungspflicht des Radwegs könnte man mit dem Kraftverkehr flüssig die Kreuzung überqueren.
36	9+10	Nederlinger Str.	Wintrichring	Baldurstr.		Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben.
37	11	Knorrstr.	gesamte Länge		VZ237+VZ240	Baulicher Radweg	An vielen Stellen zu schmal für Radverkehrsaufkommen, insbesondere zwischen Petuel- und Frankfurter Ring zahlreiche Läden und entsprechend hohes Fußgängeraufkommen; direktes Linksabbiegen an jeder Kreuzung bzw. Einmündung über die Fahrbahn zulässig. Nördlich des Frankfurter Rings in aller Regel geringe Verkehrsbelastung.
38	11	Hufelandstr.	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Nur kurzer Abschnitt mit z.T. schmalem Weg; zwischen Knorrstr. und Radweg auf der alten Trambahntrasse überhaupt kein Radweg vorhanden. Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn erkennbar.
39	11	Lieberweg	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben.
40	11	Weyprechtstr.	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	z.T. sehr schmaler Radweg, abschnittsweise bereits heute ohne Benutzungspflicht; keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn erkennbar.
41	11	Max-Diamand-Str.	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Eher unbedeutende Straße, nicht erkennbar inwieweit die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 (2) StVO überhaupt vorliegen.
42	12	Soxhletrstr.	Stummel an der Ungererstr.		VZ237	Baulicher Radweg	Ruhige Straße, Benutzungspflicht offensichtlich rechtswidrig, direktes Linksabbiegen aus der Straße heraus an der Ungererstr. ohnehin zulässig.
43	12	Johann-Fichte-Str.	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Ruhige Straße, Benutzungspflicht offensichtlich rechtswidrig, direktes Linksabbiegen aus der Straße heraus an der Leopoldstr. ohnehin zulässig.
44	13	Riemer Str.	Bereich von Alt-Riem		VZ240	Fußweg	Viel zu schmaler Weg; besonders gefährlich für Radfahrer im Bereich Erdinger Str., wo Radfahrer ohne Not gezwungen werden, nun rechts von der Rechtsabbieger Spur zu fahren.
45	13	Rennbahnstr. <b>AUFGEHOHEN</b>	gesamte Länge, soweit benutzungspflichtig		VZ240	Fußweg	Viel zu schmaler Weg; z.T. Tempo 30; zahlreiche Konflikte mit Fahrgästen an Bushaltestellen; Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben.
46	13	Daglfinger Str. <b>AUFGEHOHEN</b>	gesamte Länge, soweit benutzungspflichtig		VZ237	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; Tempo 30
47	13	Eggenfeldener Str.	Stummel an der Friedrich-Eckart-Str.		VZ240	Gehweg	Völlig unnützes Stück; endet nach 40m und führt durch eine Bushaltestelle
48	13	Eggenfeldener Str.	östlich der Friedrich-Eckart-Str.		VZ237+VZ240	Baulicher Radweg+Gehweg	Radweg z.T. nur auf der Nordseite vorhanden; wird irgendwo zu einem gemeinsamen Rad-/Fußweg; an der Kreuzung zur Hultschiner Str. muss zum Linksabbiegen in die Fahrbahn eingefahren werden
49	13	Stegmühlstr. <b>AUFGEHOHEN</b>	gesamte Länge, soweit einseitig vorhanden		VZ240 einseitig	Gehweg	Gemeinsamer Rad-/Fußweg auf der Nordseite, Zweirichtungsverkehr; minimale Verkehrsbelastung; vorgeschriebene sichere Querungsmöglichkeit nicht vorhanden.
50	13	Johanneskirchner Str.	Cosimastr.	Freischützstr.	VZ237	Baulicher Radweg	Keine übermäßige Verkehrsbelastung, gerade Streckenführung mit jeweils zwei Spuren. Zwischen Cosimastr. und Effnerstr. gar kein Radweg vorhanden.
51	13	Ismaninger Str.	gesamte Länge, soweit benutzungspflichtig		VZ237	Baulicher Radweg	Radwege nur in Abschnitten vorhanden; im nördlichen Teil viel zu schmal, Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn nicht erkennbar. Ständige Baustellen im Seitenbereich.
52	13	Montglasstr.	gesamte Länge (nördliche Seite)		VZ237	Baulicher Radweg	Radweg für das vorhandene Gefälle zu schmal, im unteren Bereich häufig verparkt, Anschluss an Max-Joseph-Brücke (siehe dort) problematisch
53	13	Weltenburgerstr.	gesamte Länge		VZ237+VZ241	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; mehrere Einmündungen (u.a. Neckarstr.) erlauben ohnehin das direkte Linksabbiegen von der Fahrbahn; kein überdurchschnittliches Verkehrsaufkommen.
54	14	St.-Michael-Str./ Else-Rosenfeld-Str.	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; ohnehin geringes Verkehrsaufkommen.
55	14	St.-Veit-Str.	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; Radweg stellenweise viel zu schmal oder nicht vorhanden; An den zahlreichen Kreuzungen/Einmündungen ist direktes Linksabbiegen ohnehin zulässig.
56	14	Neumarkter Str. <b>AUFGEHOHEN</b>	gesamte Länge		VZ237	Baulicher+abmarkierter Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; zahlreiche, für Radfahrer auf dem Radweg problematische Grundstückszufahrten.

57	14	Aschheimer Str.	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Zahlreiche Linksabbiegersituationen (Weiterfahrt in Richtung Innsbrucker Ring, Grafinger Str., Bad-Schachener- und St.-Martin-Str.) verlangen schon frühzeitiges Einfahren auf die Fahrbahn, daher Benutzungspflicht generell fragwürdig. Fahrtrichtung Süd: Linksabbiegen in die Führichstr. (nach der Kreuzung, dann schon Melusinenstr.) erfordert ebenfalls Einfahrt schon vor der Kreuzung. Verkehrsbelastung um 1/3 geringer als in der Rosenheimer Str.; Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 StVO nicht gegeben.
58	14+15	Truderinger Str.	gesamte Strecke östlich der S-Bahn-Unterführung, soweit benutzungspflichtig		VZ237 + VZ240 + VZ241	Baulicher+abmarkierter Radweg, Gehweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; Radweg ohnehin immer nur abschnittsweise vorhanden, dabei oft unzulässig schmal; vor dem Truderinger Bhf. häufig Konflikte mit Busfahrgästen.
59	15	Friedenspromenade	gesamte Länge		VZ240 einseitig	Gehweg	Zweirichtungsweg (Geh- und Radweg); Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; VZ240 innerorts ohnehin nur in seltenen Ausnahmefällen zulässig.
60	15	Bajuwarenstr.	gesamte Länge		VZ237+VZ241	Baulicher+abmarkierter Radweg	Radweg an vielen Stellen unzulässig schmal. Zu Zeiten von starkem Verkehrsaufkommen ohnehin oft nur Schrittgeschwindigkeit. Insbesondere Abschnitt zwischen Truderinger Str. und Wasserburger Landstr. Sehr problematisch.
61	16	Therese-Giehse-Allee	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; gesamte Strecke Vmax=30km/h (Einzelanordnung, welche u.U. nicht im Einklang mit § 45 [9] StVO steht); Umwandlung in 30-er Zone nach vorangegangener Aufhebung der Benutzungspflicht notwendig.
62	16	Adenauerring	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; ohnehin geringes Verkehrsaufkommen.
63	16	Heinrich-Lübke-Str.	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; ohnehin geringes Verkehrsaufkommen; direktes Linksabbiegen überall zulässig.
64	16	Quiddestr.	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; ohnehin recht geringes Verkehrsaufkommen; direktes Linksabbiegen überall zulässig.
65	16	Ottobrunner Str.	Sandgrubenweg	Pfanzeltplatz	VZ237	Baulicher+abmarkierter Radweg	Fortführung der aufgehobenen Radwege ab Mittlerem Ring (Stetigkeit der Radwegführung); extrem starke Bordsteinkante am Sandgrubenweg; direktes Linksabbiegen an der Ottobrunner/ Schmidbauerstr. ohnehin notwendig; gesamter Pfanzeltplatz in beide Richtungen bereits ohne Benutzungspflicht; zahlreiche verkehrswidrig abgestellte Fahrzeug im Ortskern von Altperlach erzwingen schon heute das Ausweichen auf die Fahrbahn.
66	16	Putzbrunner Str.	Pfanzeltplatz	Thomas-Dehler-Str.	VZ237	Baulicher Radweg	Gleiche Argumentation wie für die Ottobrunner Str.; direktes Linksabbiegen an der Wilhelm-Hoegner-Str. zulässig; problematische Verkehrssituation auf Höhe der Europäischen Schule.
67	16	Karl-Marx-Ring	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Fortführung der Quiddestraße; keine übermäßige Verkehrsbelastung. An allen Kreuzungen/Einmündungen ist direktes Linksabbiegen für Radfahrer auf der Fahrbahn zulässig.
68	16	Von-Knoeringen-Str.	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; Verlängerung vom Schumacherring, dort Benutzungspflicht bereits aufgehoben.
69	16+17	Balanstraße	Fasangartenstr.	Auerfeld-/Orleansstr.	VZ237	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; teilweise überbreite Fahrbahn ermöglicht problemloses Überholen von Radfahrern; zahlreiche Einmündungen, welche ohnehin ein direktes Linksabbiegen erfordern bzw. gerade an der Auerfeld auch gestatten. Abschnittsweise enger Radweg direkt an den Längsparkern vorbei. Ständige Konflikte in beiden Richtungen an der Chiemgaustraße mit Rechtsabbiegern, welche Vorrang der Radfahrer missachten. Wartende Busfahrgäste blockieren häufig den Radweg.
70	16+17	Werinherstr.	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; problematischster Abschnitt (S-Bahn-Unterführung) ohnehin ohne Radverkehrsanlage. Direktes Linksabbiegen auf der Fahrbahn überall zulässig, insbesondere an der Schlierseestraße nach Süden.
71	17	Fasangartenstraße <b>AUFGEHOBEN</b>	Brücke A8	Tegernseer Landstraße	VZ237	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; unterdurchschnittliches Verkehrsaufkommen; Radweg auf Südseite zwischen S-Bahn und Balanstr. schmal und direkt an Längsparkern vorbeigeführt; zahlreiche Einmündungen, welche ohnehin ein direktes Linksabbiegen erfordern. Kein Radweg östlich der Autobahn vorhanden.
72	17	Lincolnstraße	Unterführung Tegernseer Landstraße (zw. Cincinnatistr. u. Münchner-Kindl-Weg)		VZ240	Fußweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; steile Rampe, welchen ausschließlich Fußgängern vorbehalten bleiben sollte (vgl. EFA); Drängelgitter auf einer Seite der Unterführung, Weg ohnehin nur teilweise fahrbahnbegleitend.
73	17	Schwanseestr.	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; stadteinwärts zahlreiche Konflikte mit ein-/ausfahrenden bzw. verkehrswidrig im Seitenbereich abgestellte Kfz auf Höhe des Aldi-Markts; Mittelinsel bei Ampelquerung Chiemgaustr. faktisch nicht vorhanden trotz zweifacher Signalisierung mit Wartepflicht in der Straßenmitte; zahlreiche Konflikte mit Fußgängern vor dem Giesinger Bahnhofplatz; Abschnitt Wallbergstr.-Bahnhofplatz seit 11/2013 für Radfahrer baustellenbedingt ohnehin unbenutzbar; direktes Linksabbiegen in die Deisenhofener Str. zweifelsohne zulässig und derzeit aufgrund der Baustelle sowieso angezeigt; stadtauswärts z.T. viel zu schmaler Radweg, im weiteren Verlauf vor der Chiemgaustr. gefährliche Anböschung; direktes Linksabbiegen auf der Fahrbahn gen Osten auf den Mittleren Ring für Radfahrer zweifellos zulässig, insbesondere da Radweg an der Chiemgaustr. unmittelbar östlich der Kreuzung vor Bahnunterführung ohne sichere Einfahrmöglichkeit endet.

74	17	Schlierseestr.	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Stadteinwärts zwischen Giesinger Bahnhofplatz und Werinherstr. für mehrere Jahre bereits ohne Benutzungspflicht; grundlose Wiedereinführung der Benutzungspflicht nach Beendigung der Baumaßnahmen am Bahnhofplatz. Rechtsabbieger (einschließlich MVG-Busse) an der Werinherstr. gen Osten missachten sehr häufig den Vorrang der Radfahrer auf dem holprigen und teilweise schmalen Radweg; stadtauswärts an der Werinherstr. Konflikte mit Schülern. Ansonsten überall übersichtlicher Straßenverlauf.
75	17	Eintrachtstr.	gesamte Länge, soweit benutzungspflichtig		VZ237+VZ241	Baulicher Radweg	Zwischen Werinher- und St.-Martin-Str. viel zu schmaler Radweg. Stadteinwärts sonst alles aufgehoben (Radweg auf Höhe des Ostfriedhofs ohnehin sehr stark von der Fahrbahn abgesetzt und damit nicht straßenbegleitend), auf der Gegenseite zwischen Tegernseer Landstr. und Werinherstr. ebenfalls keinerlei Anlass für eine Benutzungspflicht.
76	17	St-Martin-Str.	gesamte Länge, soweit benutzungspflichtig		VZ237	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; ohnehin schon an vielen Stellen aufgehoben; zwischen Balanstr. und Rosenheimer Str. z.T. überbreite Fahrspuren, welche problemlos von Radfahrern mitbenutzt werden können. Direktes Linksabbiegen auf der Fahrbahn überall zulässig.
77	17	Deisenhofener Str. <b>AUFGEHOBEN</b>	gesamte Länge, soweit benutzungspflichtig		VZ37	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; Abschnitt zwischen Tegernseer Platz und Heimgartenstr. lange Jahre ohne Benutzungspflicht, Grund der Wiedereinführung nicht ersichtlich; Stummel vor Schliersee-/Schwansee. (ab Perlacher Str.) zumindest zum Linksabbiegen ohne Bedeutung.
78	17	Ichostr.	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Anordnung der Benutzungspflicht nicht sinnvoll, da zahlreiche Radfahrer als derzeit einzige Verbindung gen Harlaching auf die Linksabbiegerspur der Fahrbahn einfahren müssen, dies geschieht am sichersten bereits direkt nach dem Tegernseer Platz. Ohnehin derzeit erneut Baustelle im Seitenbereich am Beginn der Straße, der dort errichtete Baustellentunnel lässt sich kaum sicher befahren, VZ240 völlig unangebracht. Für insgesamt vier Fahrspuren keine übermäßige Verkehrsbelastung.
79	17+18	Soyerhofstr.	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Keine übermäßige Verkehrsbelastung, gerade Streckenführung. Direktes Linksabbiegen, gerade (nach Süden) am Mangfallplatz, (nach Norden) an der Tegernseer Landstraße. Insbesondere in die Fromundstraße kann ausschließlich (gen Norden) von der Fahrbahn aus abgelenkt werden.
80	18	Kupferhammerstr.	Plattnerstr.	Pilgersheimerstr.	VZ237	Baulicher Radweg	Keinerlei erkennbarer Grund, warum dieser Radwegstummel überhaupt benutzungspflichtig ist.
81	18	Münchner-Kindl-Weg	Agatharieder Str.	Tegernseer Landstraße	VZ240	Fußweg	Unklare Beschilderung; Weg nur anfangs straßenbegleitend; Kastenseestraße und Weyarner Str. nur von der Fahrbahn aus erreichbar.
82	18	St.-Magnus-Str.	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; Geradeausfahrt in die Tegelbergstr. kann direkt nur durch vorherige Einfahrt in die Fahrbahn erfolgen; Radweg zw. Noldin- und Nauplastraße (SW-Seite) häufig durch Lieferverkehr vollständig verstellt; Radweg zw. Nauplia- und Aggenstreustraße (NO-Seite) seit längerem durch Baustelle erheblich verengt, Baustellentunnel mit Fahrrad kaum sicher nutzbar.
83	18	Karolingerallee	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; stellenweise Benutzungspflicht ohnehin schon seit längerem aufgehoben, in Richtung Harlachinger Berg nichtige (und auch nicht sinnvolle) Beschilderung, da beidseitige Benutzungspflicht. Radweg endet auf einer Seite abrupt ohne jegliche sichere Einfahrmöglichkeit.
84	18	Schönstraße	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; zahlreiche Einmündungen, welche ohnehin ein direktes Linksabbiegen von der Fahrbahn aus erfordern.
85	18	Pilgersheimer Str.	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; zahlreiche Einmündungen, welche ohnehin ein direktes Linksabbiegen von der Fahrbahn aus erfordern.
86	18	Geiseltasteigstr.	gesamte Länge		VZ237+VZ240	Baulicher bzw. abmarkierter Radweg	Extrem schmaler Radweg auf beiden Seiten, auf der Westseite oft direkt an Garagenausfahrten vorbei; der Landkreis hat in der gesamten Ortsdurchfahrt Grünwald - mit gleichen verkehrlichen Gegebenheiten - die Benutzungspflicht längst aufgehoben; in Fahrtrichtung Nord einige Einmündungen, welche zum Linksabbiegen ohnehin das Einfahren auf die Fahrbahn erfordern. In Nordrichtung auf der rechten Seite kein Fußweg vorhanden.
87	18	Seybothstr.	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; ohnehin recht geringes Verkehrsaufkommen; direktes Linksabbiegen überall zulässig. Stellenweise an den Einmündungen extreme Bordsteinkanten, welche bereits bei geringer Geschwindigkeit Schäden an den Rädern entstehen lassen.
88	19	Pognerstraße	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; zahlreiche Einmündungen, welche ohnehin ein direktes Linksabbiegen erfordern.

89	19	Gerbilstraße	gesamte Länge		VZ254	-	Radfahrverbot unverhältnismäßig und damit rechtswidrig; Fahrrad kann auf dem vorhandenen schmalen Gehweg auch kaum geschoben werden, spätestens bei Anwesenheit von Fußgängern muss auf die Fahrbahn ausgewichen werden (vgl. § 25 [2] StVO). Straßenrechtliche Widmung dürfte der verkehrsrechtlichen Anordnung widersprechen (Randnr. 45a zu § 45 VwV-StVO)
90	19	Hofmannstr.	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; Radweg stellenweise völlig unterdimensioniert im direkten Ausschwenkbereich der Autotüren von parkenden Kfz.
91	19	Kistlerhofstr.	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; höchst unterdurchschnittliches Verkehrsaufkommen; zahlreiche Einmündungen, welche ohnehin ein direktes Linksabbiegen von der Fahrbahn aus erfordern; derzeit zwei größere Baustellen (Meglinger-/Kerschbacher Str. und Aidenbachstr. bis Hofmannstr.), welche die Benutzung des Radwegs bzw. Notwegs oft unmöglich machen.
92	19	Forstenrieder Allee	gesamte Länge, soweit benutzungspflichtig		VZ237 + VZ240 + VZ241	Baulicher bzw. abmarkierter Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; Radweg stellenweise völlig unterdimensioniert, abschnittsweise temporäre Anordnung von Tempo 30; beidseitige Anordnung einer Benutzungspflicht ohnehin nichtig.
93	19	Siemensallee	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; unterdurchschnittliches Verkehrsaufkommen; Radweg (und Gehweg) z.T. viel zu schmal und direkt an Längsparkern vorbeigeführt.
94	19	Lochhamer Str.	gesamte Länge		VZ241	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; unterdurchschnittliches Verkehrsaufkommen; Radweg (und Gehweg) z.T. viel zu schmal und direkt an Längsparkern vorbeigeführt.
95	19	Stäblistr.	gesamte Länge		VZ237 + VZ241	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; unterdurchschnittliches Verkehrsaufkommen; Radweg (und Gehweg) z.T. viel zu schmal und direkt an Längsparkern vorbeigeführt.
96	19	Züricher Str.	gesamte Länge, soweit benutzungspflichtig		VZ237	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; ohnehin recht geringes Verkehrsaufkommen; direktes Linksabbiegen überall zulässig, vor allem an der Drygalski- und Forstenrieder Allee
97	19	Höglwörther Str.	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; unterdurchschnittliches Verkehrsaufkommen.
98	19	Herterichstr.	gesamte Länge, soweit benutzungspflichtig bzw. Radweg vorhanden		VZ237+VZ241	Baulicher und abmarkierter Radweg	Ohnehin nur teilweise Radweg entlang dieses Straßenabschnitts; unstete Führung, z.T. mit plötzlicher linksseitiger Benutzungspflicht ohne Quermöglichkeit
99	19	Graubündener Str.	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; schmaler Radweg, welcher oft auch noch durch parkende Fahrzeuge weiter eingeengt wird.
100	20	Haderner Weg	gesamte Länge		VZ240 einseitig	Gehweg	Viel zu schmaler gemeinsamer Rad-/Fußweg in beide Richtungen. Kein Schwerlastverkehr, Geschwindigkeitsbegrenzung. Voraussetzung nach § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben.
101	21	Meyerbeerstr.	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Gesamter Abschnitt Tempo 30, Voraussetzung nach § 45 (9) StVO für Benutzungspflicht nicht gegeben; Geh- und Radwege z.T. viel zu schmal und direkt an Längsparkern vorbeigeführt.
102	21	Offenbachstr.	gesamte Länge		VZ237	Baulicher Radweg	Gesamter Abschnitt Tempo 30, Voraussetzung nach § 45 (9) StVO für Benutzungspflicht nicht gegeben; Geh- und Radwege z.T. viel zu schmal und direkt an Längsparkern vorbeigeführt.
103	21	Alte Allee	gesamte Länge		VZ237 + VZ241	Baulicher Radweg	Voraussetzung nach § 45 (9) StVO für Benutzungspflicht nicht gegeben; Geh- und Radwege z.T. viel zu schmal, häufige Ein-/Ausfahrten; zahlreiche Kreuzungen und Einmündungen, wo das direkte Linksabbiegen von der Fahrbahn ohnehin zulässig ist.
104	22	Lochhauser Str.	Sumpfmeisenweg	Hufschmidstr.	VZ240	Gehweg	Gemeinsamer Rad-/Fußweg mit zu geringer Breite; keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben.
105	24	Josef-Frankl-Straße	Schaarschmidtstraße	Walter-Sedlmayr-Platz	VZ237	Baulicher Zweirichtungsradweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; fehlende obligatorische Querungshilfe am Radwegende.
106	24	Lerchenauer Str.	gesamter Abschnitt nördlich der Bahnunterführung Höhe Hainbuchenstr., soweit benutzungspflichtig		VZ237 + VZ240 + VZ241	Baulicher+abmarkierter Radweg, Gehweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; extrem enge Radwege mit entsprechender Gefährdung von Radfahrern; Verkehrsfläche insbesondere an Sommertagen völlig unzureichend, gerade in den Abschnitten mit VZ240, dazu teilweise aufgebrochener und unebener Belag.
107	24	Feldmochinger Straße	Max-Born-Straße	Feldmoching Ortseingang, soweit benutzungspflichtig	VZ237	Abmarkierter Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; Radwege sehr schmal, z.T. < 1m; zahlreiche Grundstücksausfahrten; Gefährdung von Fußgängern insbesondere im nördlichen Bereich nahe der S-Bahn.
108	24	Schleißheimer Straße	Aschenbrenner Straße	Dülferstraße	VZ237	Baulicher bzw. abmarkierter Radweg	Keine Gefährdung von Radfahrern auf der Fahrbahn, § 45 Abs. 9 (2) StVO nicht gegeben; Verkehrsaufkommen außerordentlich gering.